
Taxentarifordnung

(In der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung vom 26.02.2015)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 18. Juni 2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxentarifordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.
- (3) Diese Taxentarifordnung gilt nicht für
 - a) Krankenfahrten auf der Grundlage langfristig abgeschlossener Verträge mit Krankenkassen,
 - b) Behindertenfahrten auf der Grundlage von Verträgen mit einer entsprechenden Entgeltregelung oder
 - c) Fahrten im Auftrag von Schulträgern, deren Vergütung vertraglich vereinbart ist.

Im Übrigen gilt § 51 Abs. 2 PBefG. Bestehende Verträge im Sinne des Buchstaben a) bis c) sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Neu abgeschlossene, beendete oder verlängerte Verträge sind in Kopie unverzüglich vorzulegen.

§ 2 Definitionen

- (1) Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort (Leerfahrten) im Auftrage des Fahrgastes, die über die Betriebssitzgemeinde hinausgehen. Das Entgelt für Anfahrten wird ab dem Ortsausgangsschild der Gemeinde, ohne ihre Ortsteile, erhoben.
- (2) Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Taxe zum Einsteigeort zurück kehrt. Darunter fallen auch die Fahrten, die vom Fahrgast für höchstens zwei Stunden unterbrochen werden, sich die Taxe aber vor Ort für diesen Fahrgast zur Weiterfahrt bereit hält.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Rückkehr des Fahrgastes zum Einsteigeort nicht erfolgt, sondern die Taxe am Ziel entlassen wird.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis, dem Preis für Wartezeiten und Zuschlägen.
- a) Der Grundpreis ist eine Einschaltgebühr in Form einer Pauschale, die mit dem Zustandekommen des Beförderungsvertrages entsteht und zwar unabhängig von der zurückgelegten Strecke.
 - b) Der Kilometerpreis ist streckenabhängig und gliedert sich in Tarifstufen T 1 bis T 5. Er wird in Schaltstufen von jeweils 0,20 € im Fahrpreisanzeiger geschaltet.
 - c) Der Wartezeittarif ist ein Zeitpreis, der während der Inanspruchnahme der Taxe z.B. durch verkehrsbedingtes Warten entsteht.
- (2) Folgende Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:

Tarifstufe	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe	Entgelt in Euro
Grundpreis	Einschaltgebühr	3,30
T 1	Anfahrten als Leerfahrt in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr – pro Kilometer	0,80
T 2	Rundfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	1,00
T 3	Rundfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	1,10
T 4	Zielfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	1,80
T 5	Zielfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	1,90
Wartezeit	pro Minute	0,40
Zuschläge	Großraumtaxe: ab dem fünften bis zum achten Fahrgast – pro Person	1,50
	Hund oder Kleintier	0,50
	bargeldlose Zahlung	1,00
	unentgeltlich sind zu befördern - Gepäck, Blindenhunde, Rollstühle und Kinderwagen	

..

Artikel II

- (3) Wird eine bestellte Fahrt nicht in Anspruch genommen, obwohl das Taxi am vereinbarten Einsteigeort erschienen ist, so ist der durch die Anfahrt entstandene Fahrpreis zu entrichten.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Beförderungsentgelte dürfen weder unter- noch überschritten werden. Sie gelten, mit Ausnahme der Zuschläge für Großraumtaxen, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.
- (5) Bei Fahrten, deren Beginn oder Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann.

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Beförderungsentgelte sind durch einen Fahrpreisanzeiger auszuweisen.
- (2) Die Fahrt darf nur mit einem geeigneten, geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Die Bestimmungen des Eichrechts finden entsprechende Anwendung. Der Einsatz einer Taxe mit gestörtem Fahrpreisanzeiger ist unzulässig. Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers während einer Beförderungsfahrt ist der Fahrgast sofort auf den Defekt hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt ist die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Bei Fahrten nach dieser Tarifordnung im Pflichtfahrgebiet errechnet sich die Entgeltforderung in diesem Fall auf der Grundlage des werksmäßig verbauten (Tages-) Kilometerzählers entsprechend der in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Eine bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.
- (2) Der Fahrer ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises zu verlangen.
- (3) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Fahrzeugführer eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmens,
 - b) Ordnungsnummer der Taxe,
 - c) Datum und Uhrzeit der Fahrt,
 - d) die Fahrstrecke,
 - e) die Höhe des Beförderungsentgeltes sowie
 - f) Name (leserlich) und Unterschrift des Fahrers.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 1 Abs. 2 sich weigert, Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes durchzuführen,
 - b) § 3 unzulässige Entgelte anbietet oder fordert,
 - c) § 3 Abs. 5 den Fahrgast nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden kann,

-
- d) § 4 Abs. 1 das Beförderungsentgelt nicht durch den Fahrpreisanzeiger ausweist,
- e) § 4 Abs. 2 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger
- nicht geeignet,
 - nicht geeicht,
 - bereits vor Fahrtantritt gestört ist,
 - den Fahrgast beim Auftreten der Störung nicht sofort auf den Defekt hinweist,
 - eine Störung nicht unverzüglich beseitigt oder
- f) § 5 Abs. 3 auf Verlangen keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Taxentarifordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung vom 01. April 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 23.02.2009) außer Kraft.

**Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 19 vom 29.06.2012
Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 7 vom 03.03.2015**